

Änderungsantrag
(zu Drs. 17/7278 und 17/8695)

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 19.09.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Beschlussesempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration -
Drs. 17/8695

Der Landtag wolle Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzentwurfs der Landesregierung mit folgender Änderung beschließen:

§ 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar (barrierefrei) sein; diese Anforderung ist auch erfüllt, wenn die der Wohnungsanzahl eines Geschosses entsprechende Anzahl barrierefreier Wohnungen auf mehrere Geschosse verteilt wird.“

bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²In den Fällen des Satzes 1 muss mindestens ein Drittel der Wohnungen des Gebäudes barrierefrei sein. ³In Gebäuden mit mehr als sechs Wohnungen muss eine, in Gebäuden mit mehr als 15 Wohnungen müssen zwei Wohnungen zusätzlich rollstuhlgerecht sein. ⁴Für jede rollstuhlgerechte Wohnung nach Satz 3 muss mindestens ein Einstellplatz für Menschen mit Behinderungen hergerichtet und gekennzeichnet sein.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

dd) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungsteil werden nach dem Wort „müssen“ die Worte „in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang“ eingefügt.

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,“

cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,“

Begründung

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet dazu, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen. Barrierefreiheit auf allen Ebenen ist eine der Grundvoraussetzungen, um die politische Partizipation von Menschen mit Be-

^{*)} Die Drucksache 17/8742 - ausgegeben am 20.09.2017 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.

Teilweise Streichung der Änderung in Absatz 2.

hinderungen überhaupt erst zu ermöglichen. Nach der UN-Behindertenrechtskonvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur Umwelt zu ermöglichen. Der Abbau von Barrieren stellt die Grundlage für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben dar. Um für Menschen mit Behinderungen die in der UN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 vereinbarte Teilhabemöglichkeit in allen Lebensbereichen zu verbessern, wird der Katalog der barrierefreien baulichen Anlagen erweitert. Barrierefrei müssen Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude sein. Die bisherige Einschränkung auf solche Gebäude, die dem Publikumsverkehr zugänglich sind, entfällt. Ausdrücklich werden bei den barrierefreien baulichen Anlagen neben Verkaufs- und Gaststätten jetzt neu die Beherbergungsstätten genannt, die aufgrund der Änderung des Gaststättengesetzes im Jahr 2005 nicht mehr im gaststättenrechtlichen Begriff enthalten sind und insoweit aus dem Anwendungsbereich der Barrierefreiheit herausgefallen waren.

Barrierefreiheit muss bei allen Gesetzgebungsprojekten als Standard mitgedacht und umgesetzt werden. Hierfür ist die barrierefreie Auffindbarkeit, Nutzbarkeit und Zugänglichkeit von Gebäuden eine zentrale Voraussetzung. Das Ziel der NBauO ist, die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von baulichen Anlagen zu verbessern. Barrierefreiheit ist ein Komfort- und Qualitätsmerkmal auch für Menschen, die (noch) nicht auf Barrierefreiheit angewiesen sind. Geeignete Maßnahmen verankern Barrierefreiheit in der Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Bauen und Wohnen. Barrierefreies Wohnen muss Standard werden. Barrierefreiheit ist nicht nur für Menschen mit Behinderungen wichtig, sondern erhöht den Wohnwert für alle. Barrierefrei oder zumindest barrierearm sollte zum Standard im Wohnungsbau werden. Anforderungen an die Wohnraumgestaltung im Hinblick auf Barrierefreiheit und Funktionalität nehmen schon jetzt zu. Auch das Angebot altersgerechter Mietwohnungen ist in vielen Regionen so gering, dass in diesem Segment überdurchschnittliche Mietpreissteigerungen zu verzeichnen sind. Des Weiteren sehen sich Wohneigentümerinnen und -eigentümer im Alter mit Investitionen für altersgerechten Umbau konfrontiert, die sie vor erhebliche Herausforderungen stellen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen frühzeitig auf die gesellschaftlichen Änderungen hinwirken und endlich die aktuellen rechtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

Für die Fraktion der SPD

Grand Hendrik Tonne
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Ottmar von Holtz
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender